

itung.

1918
26. Januar

Die Bedeutung des neuen Gemeindegewahlrechts für die Frauen.

Von
Josephine Lebh-Kathenau.

Unmittelbar vor den Wahlen zur preussischen Landesversammlung hat die preussische Regierung auch das Gemeindegewahlrecht auf das einschneidendste umgestaltet. Wahlberechtigt und wählbar sind jetzt auch für die Gemeindevertretungen Männer und Frauen schon vom 20. Lebensjahr an nach einer Wohndauer von nur sechs Monaten im Gemeindebezirk.

Wenn die Frauen in früheren Jahren auf Erlangung des Stimmrechts drängten und immer erneut die Forderung erhoben, vollberechtigte Mitglieder der gesetzgebenden und verwaltenden Körperschaften werden zu können, so betonten sie dabei stets, daß die Erlangung des kommunalen Frauenstimmrechts ihre Mindestforderung sei. Hier handelt es sich um kein phantastisches oder utopistisches Verlangen, praktisch bewährte Erfahrungen liegen in einer ganzen Anzahl von Kulturländern vor, die den Frauen das aktive und passive Wahlrecht gewährt haben; so z. B. in Norwegen, Schweden, Dänemark, England, Schottland, Irland, den Vereinigten Staaten, in Canada, in Australien usw.

Über auch in Deutschland war während des Krieges weitesten Kreisen das Verständnis dafür aufgegangen, daß es heute kaum ein Gebiet kommunal-sozialen Wirkens mehr gibt, das nicht durch die Mitarbeit geschulter und erfahrener Frauen eine erspriessliche Förderung erhalten würde. Darum ist man an verschiedenen Stellen dazu geschritten, den Frauen wenigstens die Mitarbeit in den Verwaltungsdeputationen zu ermöglichen, und eine Anzahl von Gemeindeverwaltungen haben sich warm für diese, allerdings nur geringfügige Abschlagsbewilligung eingesetzt. Wo Frauen früher in Verwaltungsdeputationen mit beratender Stimme mitarbeiteten (erst die Verordnung vom 23. November 1918 gab ihnen beschließende Stimme), ist ihre Mitwirkung gern gesehen und ihre Arbeit geschätzt und gewürdigt worden.

Über die Zahl der Frauen, die sich kommunal-politisch betätigen, ist doch im allgemeinen nur gering. Viel zu unbedeutend ist jedenfalls die Zahl derer, die an den allgemeinen Aufgaben der städtischen Verwaltung inneren Anteil nehmen und wissen, worin die Pflichten bestehen, die von den Stadtmüthern übernommen werden sollen. Wie außerordentlich eng die Verbindung zwischen dem Wohlergehen des Einzelhaushaltes und des Stadthaushaltes ist, entzieht sich leider der Kenntnis breiter Frauenschichten.

Und doch sollten die Erfahrungen dieser unendlich schweren Kriegsjahre, in denen die Gemeinden gezwungen waren, die Ernährungsfürsorge zum größten Teil selbst in die Hand zu nehmen, allen die Augen darüber geöffnet haben, daß die Ernährung der Säuglinge, der Kleinkinder, der Kranken, Siechen und Schwachen, die Zuteilung von Milch, Fett, Fleisch, Stärkungsmitteln, die Art der Rationierung u. a. m. Fragen sind, die die ureigentlichsten Frauengebiete berühren. Gewiß waren in den meisten Gemeindeverwaltungen Frauen in den städtischen Preisprüfungsstellen oder als Preisprüferinnen tätig, gewiß haben sie in verschiedenen Orten sehr erspriessliche Arbeit leisten können, aber der feste gesetzliche Boden für ihre Arbeit fehlte, und damit blieb ihre Wirksamkeit von dem mehr und leider recht oft minder guten Willen der städtischen Behörden abhängig.

Ganz das gleiche gilt für alle großen Gebiete der städtischen Kriegswohlfahrtspflege. Mit wieviel Mühe und leider oft wenig Erfolg ist nicht vielerorts um die Zulassung der Frauen zu den städtischen Kriegsunterstützungs-Kommissionen gerungen worden; wieviel Kraft, die der Sache hätte zugute kommen müssen, ist nicht